
Stadt Landau in der Pfalz

**16. Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2010
„Gewerbepark Messegelände-Ost“**

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß
§ 2 Abs. 2 BauGB

Synopse vom Februar 2015
zur
Entwurfssfassung vom 4. Februar 2013

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und Trägern öffentlicher Belange gingen keine Stellungnahmen ein:

1. Verband Region Rhein-Neckar, Mannheim
2. Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum-Rheinpfalz, Neustadt
3. Weinstraßenverkehrs GmbH, Edenkoben
4. Energie Südwest Netz GmbH, Landau
5. Verbandsgemeinde Offenbach
6. Verbandsgemeinde Landau-Land
7. Bauordnungsabteilung (Abt. 630)

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und Trägern öffentlicher Belange war keine Stellungnahme erforderlich bzw. wurden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht (Ein Beschluss ist nicht erforderlich):

1. Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, Landau, untere Landesplanungsbehörde
2. Creos Deutschland GmbH, Saarbrücken
3. Verbandsgemeinde Herxheim
4. Verbandsgemeinde Edenkoben
5. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Referat Erdgeschichte, Mainz
6. Handwerkskammer der Pfalz, Kaiserslautern
7. Vermessungs- und Katasteramt, Umlegungsausschuss
8. Kreisverwaltung Südwestpfalz, Pirmasens
9. Pfalzwerke Netz AG, Ludwigshafen
10. Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH, Idar Oberstein
11. Umweltamt, Abt. Umweltschutz, Untere Wasserbehörde (351)
12. LBM Autobahnamt Montabaur

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und Trägern öffentlicher Belange gingen Stellungnahmen ein, die abwägungserhebliche Hinweise, Anregungen oder Bedenken äußerten:

siehe folgende Seiten

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHME ZUR 16. TEILÄNDERUNG DES FNP 2010 „GEWERBEPARK MESSEGELENDE-OST“	HINWEISE / BESCHLUSSEMPFEHLUNG DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGSERGEBNIS
1	Deutsche Telekom Technik GmbH Postfach 10 02 61 67402 Neustadt	<p>Stellungnahme vom 6.2.2013, Az.: TI NL Südwest PTI 11, PB4</p> <p>1. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom – z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>2. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauteilung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von 0,20 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insb. Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.</p>	<p>Die Anregung betrifft nicht die Darstellungen des Flächennutzungsplans, sondern die Erschließungsplanung. Sie sollte daher zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>Die Anregung betrifft nicht die Darstellungen des Flächennutzungsplans, sondern die Erschließungs- und Bebauungsplanung. Sie sollte daher zur Kenntnis genommen und bei den Hinweisen sowie in der Begründung des Bebauungsplans D10 ergänzt werden.</p> <p>Die Anregung betrifft nicht die Darstellungen des Flächennutzungsplans, sondern die Erschließungs- und Bebauungsplanung. Sie sollte daher zur Kenntnis genommen und bei den Hinweisen sowie in der Begründung des Bebauungsplans D10 ergänzt werden.</p>	/	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und bei den Hinweisen sowie in der Begründung des Bebauungsplans D10 ergänzt.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und bei den Hinweisen sowie in der Begründung des Bebauungsplans D10 ergänzt.</p>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHME ZUR 16. TEILÄNDERUNG DES FNP 2010 „GEWERBEPARK MESSEGELÄNDE-OST“	HINWEISE / BESCHLUSSEMPFEHLUNG DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNG-ERGEBNIS
		<p>Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.</p> <p>Wir bitten daher sicherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist, - eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, - die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr geändert werden. 	<p>Die Anregung betrifft nicht die Darstellungen des Flächennutzungsplans, sondern die Erschließungs- und Bebauungsplanung.</p> <p>Sie sollte daher zur Kenntnis genommen und bei den Hinweisen sowie in der Begründung des Bebauungsplans D10 ergänzt werden.</p> <p>Die Wirtschaftsförderung prüft derzeit, wie eine hochwertige Internetversorgung im Plangebiet realisiert werden kann.</p>	+	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und bei den Hinweisen sowie in der Begründung des Bebauungsplans D10 ergänzt.</p>
2	<p>Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland Pfalz Direktion Landesarchäologie/ Außenstelle Speyer Kleine Pfaffengasse 10 67346 Speyer</p>	<p>Stellungnahme vom 12.02.2013, Az.: 265/2013azl</p> <p>In unserer Fundstellenkartierung sind im unmittelbaren Bereich der o. g. Maßnahme - außer dem Lesefund einer römischen Münze - keine archäologischen Fundstellen verzeichnet.</p> <p>Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhanden prähistorischen Denkmale bekannt; daher ist die Zustimmung der Direktion Landesarchäologie - Speyer an die Übernahme folgender Punkte gebunden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bei Vergabe der Erdarbeiten, in erster Linie für die Erschließungsmaßnahmen hat der Bauträger/Bauherr die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, uns zu gegebener Zeit rechtzeitig den Beginn der Arbeiten anzuzeigen, damit wir diese, sofern notwendig, überwachen können. 2. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes vom 23.3.1978 (GVBl. 1978, Nr.10, Seite 159 ff) hinzuweisen. Danach ist jeder zutagekommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern. 3. Absatz 1 und 2 entbinden Bauträger/Bauherrn jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der 	<p>Die Anregungen betreffen nicht die Darstellungen des Flächennutzungsplans, sondern die Festsetzungen des Bebauungsplans D10.</p> <p>Sie sollten daher zur Kenntnis genommen und bei den Hinweisen sowie in der Begründung des Bebauungsplans D10 ergänzt werden.</p>	+	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und bei den Hinweisen sowie in der Begründung des Bebauungsplans D10 ergänzt.</p>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHME ZUR 16. TEILÄNDERUNG DES FNP 2010 „GEWERBEPARK MESSEGELÄNDE-OST“	HINWEISE / BESCHLUSSEMPFEHLUNG DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGSERGEBNIS
		<p>Direktion Landesarchäologie - Speyer.</p> <p>4. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der archäologischen Denkmalpflege ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können.</p> <p>5. Die Punkte 1 - 4 sind in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen. Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht eine Stellungnahme der Direktion Landesbau- und Kunstdenkmalpflege.</p>			
3	<p>Polizeipräsidium Rheinpfalz Polizeiinspektion Landau SB Verkehr</p>	<p>Stellungnahme vom 12.02.2013</p> <p>1. Bebauungsplan muss im Einklang mit dem Kreisverkehrsplatz West BAB 65 LD-Mitte stehen.</p> <p>2. Nach wie vor sehen wir aus Verkehrssicherheitsgründen eine höhenfreie Kreuzung zw. Kraftgasse und Verbindungsstraße zum Neuen Meßplatz als erforderlich an, weil zwischen landwirtschaftl. Fzg. (aus der Kraftgasse) und dem Individualverkehr zw. Meßplatz und BAB zu hohe Geschwindigkeitsunterschiede herrschen. Auch der Durchgangsverkehr (Abkürzungen) durch die Kraftgasse wird dadurch vermieden.</p>	<p>Die Planung berücksichtigt die langfristige Anbindung der verlängerten Otto-Hahn-Straße an den Kreisel LD-Zentrum.</p> <p>Bis zum Prognosehorizont 2025 wird auf der verlängerten Otto-Hahn-Straße zum Kreisel eine tägliche Verkehrsmenge von ca. 5.900 Kfz erwartet. Die Kraftgasse ist in diesem Bereich Wirtschaftsweg und soll diese Einstufung beibehalten. Die vorgesehene Fußgängerquerungshilfe in diesem Bereich, die ca. 100m weiter östlich gelegene Fußgängerquerungshilfe, die naheliegenden Bushaltestellen, der östlich gelegene Kreuzungsbereich, ein schmaler Straßenquerschnitt von 6,5m (Fahrbahn) lassen keine überhöhten Fahrgeschwindigkeiten bzw. im Zusammenhang mit der sehr geringen Frequentierung der Kraftgasse keine erheblichen Gefährdungspotentiale erwarten. Eine höhenfreie Kreuzung, gleich ob Brückenbauwerk oder Tunnelbauwerk, würde städtebaulich eine erhebliche negative Prägung des Orts- und Landschaftsbilds, eine erhebliche negative Flächenbilanz sowie Herstellungs- und Unterhaltungskostenbilanz gegenüber der vorgeschlagenen Lösung darstellen. Rechtswidriger Durchgangsverkehr kann durch entsprechende Beschilderung und Verkehrskontrollen vermieden werden. Daher wird bei Beibehaltung der vorgelegten Planung empfohlen.</p>	/	/

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHME ZUR 16. TEILÄNDERUNG DES FNP 2010 „GEWERBEPARK MESSEGELENDE-OST“	HINWEISE / BESCHLUSSEMPFEHLUNG DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGSGEBNIS
4	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Postfach 10 02 62 67402 Neustadt	<p>Stellungnahme vom 13.02.2013, Az.: 14-433-11:41 Landau</p> <p>Die Stadt Landau plant im Parallelverfahren ein Gebiet südlich der L 509 und westliche der A 65 als gewerbliche Baufläche und Grünfläche bzw. Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft auszuweisen. Das Gebiet umfasst 22,6 ha und greift Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes von 1999 auf, in dem die gewerbliche Baufläche am Birnbach mit dem Vermerk „Entwicklung nach 2010“ von der Genehmigung ausgenommen wurde.</p> <p>Im Regionalen Raumordnungsplan Rheinpfalz von 2004 ist das Plangebiet als Sonstiges landwirtschaftliches Gebiet und sonstige Fläche dargestellt. Im Entwurf des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar (Stand März 2012) ist es als Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen, Logistik und als Grünstreifen ausgewiesen.</p> <p>Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen stehen der Bauleitplanung im Hinblick auf § 4 Abs. 1 BauGB als Grundlage des Raumordnungskatasters nicht entgegen.</p>	<p>Die Entwicklung des Gewerbegebiets erfolgt nach 2010 und steht daher im Einklang mit dem Vermerk. Das Plangebiet wurde auf eine Bruttogesamtfläche von 14,8 ha verkleinert. Die Hinweise sollten zur Kenntnis genommen werden.</p>	+	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
5	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz Postfach 10 07 20 67407 Neustadt	<p>Stellungnahme vom 26.02.2013, Az.: 14-04.01 und 03</p> <p>1. Aus den Unterlagen geht hervor, dass innerhalb des Geltungsbereiches der 16. Teiländerung des Flächennutzungsplanes als auch des Bebauungsplanes zum Gewerbegebiet D 10 „Froschau“ im Süden die Hofstelle des landwirtschaftlichen Betriebes Rahm mit einbezogen wurde, auf der eine Schweinehaltung stattfindet. Hierfür bestehen jedoch Erweiterungsabsichten, für die ein Bauantrag gestellt ist. Hierüber ist von Seiten der Baugenehmigungsbehörde noch keine Entscheidung getroffen, da das geplante Bauvorhaben den Zielsetzungen der Stadt ein Gewerbegebiet ausweisen zu wollen, widerspricht. Wie den Unterlagen zu entnehmen ist, werden zwischen Stadt und dem Eigentümer derzeit Verhandlungen hinsichtlich einer für beide Seiten akzeptablen Lösung geführt.</p> <p>Da nach unserem Kenntnisstand diese Verhandlungen noch nicht abgeschlossen sind und noch kein Einvernehmen erzielt wurde, bestehen gegen die vorgelegte Planung grundsätzliche Bedenken, denn der Betrieb ist durch die Planung sowohl in seinem Bestand als auch mit seinen Entwicklungsabsichten gehindert. Darüber hinaus verliert er durch die Planung hofnahe Bewirtschaftungsflächen, die jedoch zur Bewirtschaftung und als betriebliche Exis-</p>	<p>Die Geltungsbereiche der 16. Teiländerung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes D 10 wurden verkleinert, sodass der Betrieb Rahm nicht mehr überplant wird. Zwischenzeitlich konnte mit dem Betrieb eine einvernehmliche Einigung erzielt werden, welche die Belange des Betriebs an einer zukunftsorientierten und nachhaltigen Lösung und der geplanten Gewerbeflächenentwicklung nördlich des Birnbachs berücksichtigt. Die erforderliche Baugenehmigung für die Betriebsumstellung wurde 2014 erteilt und der Betrieb stellt sich derzeit auf eine Ziegenhaltung und Käseherstellung und -vermarktung um.</p>	-	Die Bedenken werden aufgrund der zwischenzeitlichen Einigung mit dem Betrieb, der Verkleinerung des Plangebiets und der durchgeführten immissionschutzrechtlichen Prüfung gewerblicher Schallemissionen auf umliegende Nutzungen zurückgestellt.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHME ZUR 16. TEILÄNDERUNG DES FNP 2010 „GEWERBEPARK MESSEGELÄNDE-OST“	HINWEISE / BESCHLUSSEMPFEHLUNG DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNG-ERGEBNIS
		<p>tenzgrundlage benötigt werden.</p> <p>2. In Bezug auf die Detailplanung bestehen grundsätzliche Bedenken bezüglich der südlich des Birnbaches ausgewiesenen Grünflächen. Wie bereits im Scopingtermin angegeben, handelt es sich hierbei um gut landwirtschaftlich nutzbare Standorte. Die Planung eines Grüngürtels würde die Agrarstruktur dieser Gewanne komplett zerstören und unwirtschaftlich kurze Restflächen entstehen lassen. Von daher ist dieser Bereich aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu belassen und für einen uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung vor zu sehen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den Flächen um hofnahe Anschlussflächen des Betriebes Rahm handelt, die keinesfalls für eine anderweitige Inanspruchnahme zur Verfügung gestellt werden können und aufgrund der Hofnähe eine besondere Bedeutung haben.</p> <p>3. In Bezug auf die Wahl von Ausgleichsflächen wird auf die Anwendung des § 15 Abs. 3 BNatSchG verwiesen.</p> <p>4. Da durch die geplante Bebauung ein Heranrücken von Gewerbegebietsflächen an die landwirtschaftliche Hofstelle des Betriebes Rahm stattfindet, ist detailliert zu untersuchen, ob die durch das geplante Gewerbegebiet bedingten Emissionen verträglich zum angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb sind.</p> <p>Weitere Äußerungen bleiben dem laufenden Verfahren vorbehalten.</p>	<p>Durch die Verkleinerung des Geltungsbereichs auf den Bereich nördlich des Birnbachs können Großteile der Betriebsflächen erhalten bleiben. Die Grundstücke, welche innerhalb des Geltungsbereichs liegen und sich zum Zeitpunkt der Stellungnahme im Eigentum des Betriebs befanden, wurden zwischenzeitlich an die Stadt Landau veräußert.</p> <p>Um dem Betrieb eine langfristige Nutzungsperspektive zu eröffnen wurden ihm verschiedene andere landwirtschaftlich nutzbare Flächen im Stadtgebiet zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung übertragen.</p> <p>Hinsichtlich des geplanten Gewerbegebiets wurde im Rahmen des Bebauungsplans D10 eine Immissionsprognose zur Abschätzung der zu erwartenden Geruchsemissionen im Plangebiet erstellt. Sie bestätigt, dass ein Nebeneinander von Gewerbegebiet und Ziegentierhaltung möglich ist.</p>		
6	Wintershall Holding GmbH Postfach 12 65 49403 Barnstorf	<p>Stellungnahme vom 26.02.2013, Az.: DEO/SV-Ce</p> <p>Bereits mit unseren Schreiben vom 21.05.2012 sowie 17.12.2012 haben wir im Vorfeld auf unsere bergbaulichen Belange im Plangebiet hingewiesen; leider wurde dieses in den vorliegenden Unterlagen nicht entsprechend berücksichtigt. Wir bitten daher nochmals, folgende Hinweise zu beachten:</p> <p>1. Die räumlichen Geltungsbereiche sowohl der 16. Teilländerung des FNP als auch des Bebauungsplanes D 10 befinden sich innerhalb des unter Betriebsführung der Wintershall Holding GmbH, Erdölwerke, stehenden bergrechtlichen Bewilligungsfeldes „Landau-Ost IV“ der von Rautenkranz Exploration und Produktion GmbH & Co. KG, Celle. Hierbei handelt es sich um eine</p>	<p>Die Anregungen betreffen nicht die Darstellungen des Flächennutzungsplans, sondern die Festsetzungen des Bebauungsplans D10.</p> <p>Sie sollten daher zur Kenntnis genommen und in der Planzeichnung, den Hinweisen sowie in der Begründung des Bebauungsplans D10 ergänzt werden.</p>	+	<p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und in der Planzeichnung, den Hinweisen sowie in der Begründung des Bebauungsplans D10 ergänzt.</p>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHME ZUR 16. TEILÄNDERUNG DES FNP 2010 „GEWERBEPARK MESSEGELENDE-OST“	HINWEISE / BESCHLUSSEMPFEHLUNG DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS-ERGEBNIS
		<p>öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl, Erdgas und anderen bituminösen Stoffen.</p> <p>Wir bitten Sie, nachrichtlich einen entsprechenden Hinweis auf das Bewilligungsfeld in die jeweilige Begründung aufzunehmen.</p> <p>2. Wie dem Ihnen bereits vorliegenden (mit Schreiben vom 17.12.2012 übersandten) Auszug aus unserem Risswerk zu entnehmen, befinden sich innerhalb des zu überplanenden Gebietes die Sondenplätze „Landau 67“ und „Landau 68“ sowie verschiedene Leitungen und Kabel unseres Erdölförderbetriebes Landau. Die Bohrungen wurden zwischenzeitlich verfüllt. Die ehemaligen Förderplätze sollen bis spätestens Ende des II. Quartals 2013 rekultiviert werden (bereits aufgenommene Arbeiten mussten witterungsbedingt unterbrochen werden).</p> <p>Die verfüllten Bohrungen sind in einem Radius von 5 m von jeglicher Bebauung freizuhalten und dürfen nicht abgegraben werden; außerdem sollte weiterhin die Möglichkeit einer Zufahrt für Windenfahrzeuge zur Durchführung evtl. notwendiger Nachbehandlungsarbeiten gegeben sein.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis auf die Bohrungen sollte in die Pläne und textlichen Teile aufgenommen werden; hier sind unter den Punkten 8.1.1 (Seite 10 – 2. Absatz) die Ausführungen entsprechend zu ändern bzw. zu ergänzen (u. a. „Pumpe zur Beförderung von Erdöl“ – bitte auch im abgebildeten Luftbild ändern in „verfüllte Bohrung“). Auch in den Plänen / Nutzungsdarstellungen sollten die verfüllten Bohrungen dargestellt werden. Bau- und Pflanzmaßnahmen etc. im Bereich der verfüllten Bohrungen sind mit uns abzusprechen.</p> <p>3. Die im Plangebiet verlegten Leitungen sind - in Abstimmung mit der Stadt Landau und den Grundeigentümern – zwischenzeitlich aufgenommen bzw. kleine Abschnitte - im äußersten nordöstlichen Bereich - gereinigt und mit Zement verdämmt im Boden belassen worden (s. Anlage zum Schr. v. 17.12.2012). Sollten noch vorhandene Kabel (oder auch Leitungsstücke) bei Planungen bzw. anstehenden Arbeiten hinderlich sein, können diese - in Abstimmung mit uns - teilweise ge-</p>			

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHME ZUR 16. TEILÄNDERUNG DES FNP 2010 „GEWERBEPARK MESSEGELEND-OST“	HINWEISE / BESCHLUSSEMPFEHLUNG DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG AB- WÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>schnitten und aufgenommen werden. Evtl. ist auch eine Übernahme der Kabel durch die Stadt Landau denkbar.</p> <p>Wir bitten Sie, uns an den weiterführenden Planungen rechtzeitig zu beteiligen, damit auch eine entsprechende Abstimmung einzelner Pflanz- und Baumaßnahmen erfolgen kann.</p>			

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHME ZUR 16. TEILÄNDERUNG DES FNP 2010 „GEWERBEPARK MESSEGELENDE-OST“	HINWEISE / BESCHLUSSEMPFEHLUNG DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGSERGEBNIS
		<p>Der NABU teilt in seinem Schreiben vom 26.02.2013 zur 16. FNP-Änderung und zum Bebauungsplan D10 mit,</p> <ul style="list-style-type: none"> • dass das Plangebiet als Naherholungsgebiet für die Anwohner des Stadtteils Queichheim gesehen wird. Es wird eine Erhöhung der Lärm- und Schadstoffbelastung befürchtet. Das Gebiet wäre somit nicht mehr für die Naherholung geeignet. Der als Landschaftspark geplante Abschnitt am Birnbach könne diesen Verlust aufgrund der Belastung durch die Nähe zur Autobahn und zum Gewerbegebiet nicht ausgleichen. • Der NABU hält ein artenschutzfachliches Gutachten für erforderlich und bittet um die Möglichkeit der Stellungnahme dazu. Er weist daraufhin, dass auch Ackerflächen einen wichtigen Nahrungs- und Lebensraum für seltene Tierarten darstellen. Insbesondere sei mit dem Vorkommen der Feldlerche im Plangebiet zu rechnen. Der Verlust der Ackerflächen im Plangebiet könne den Artenschwund noch verstärken. <p>Der <u>Landesjagdverband Rheinland-Pfalz</u> teilt im Schreiben vom 26.02.2013 mit, dass er keine grundlegenden Bedenken gegen den Bebauungsplan hat, sofern die Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen zeitnah umgesetzt werden.</p> <p>Der <u>Landesverband Rh-Pf. des dt. Wanderverbandes</u> teilt im Schreiben vom 05.03.2013 mit, dass er keine grundlegenden Bedenken gegen den Bebauungsplan hat.</p> <p><u>Ergebnis:</u> Von Seiten des Umweltamtes, Abteilung Landespflege und Umweltplanung empfehlen wir Folgendes zur FNP-Änderung: Bei der Darstellung des FNP-Kartenausschnittes deutlich den vorhandenen Zustand vom zu ändernden Zustand unterscheiden. Die Angabe „Datum“ ist in der Vorlage irreführend.</p>	<p>nicht ersichtlich. Ein Anschluss an das ca. 700m entfernt liegende südliche Gleis ist in diesem Planverfahren nicht möglich, da der Geltungsbereich nicht bis an das Gleis heranreicht. Ob langfristig im Rahmen einer möglichen Erweiterung der gewerblichen Flächen in den Bereich südlich des Birnbachs (D12) ein Anschluss vorgesehen wird ist zu gegebener Zeit zu entscheiden.</p> <p>Durch die Fortführung des im D9-Gebiets hergestellten Landschaftsparks entlang des Birnbachs bis zur Autobahn und eine Teilrenaturierung des Birnbachs wird sich die Erholungsfunktion gegenüber dem Status Quo verändern und in der Summe hinsichtlich der ökologischen Qualität der Landschaft verbessern. Das Schalltechnische Gutachten bestätigt, dass die geplanten Nutzungen entsprechend der gesetzlichen Anforderungen nicht zu einer Beeinträchtigung der Anwohner des Stadtteils Queichheim führen. Die Verkehrsmengen dieser Planung sowie Anteile aus dem D9-Gebiet sollen langfristig nicht mehr über die L509 zum Kreisel LD-Zentrum fahren, sondern auf dem kürzesten Wege, d.h. über die Marie-Curie-Straße bzw. die nach Osten verlängerte Otto-Hahn-Straße. Die Stadt wird eine entsprechende Beschilderung vornehmen. Grundlage der Planung ist auch ein Artenschutzgutachten, welches auch Aussagen zur Feldlerche im Plangebiet trifft. Eine Stellungnahme hierzu ist während der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB möglich.</p> <p>/</p> <p>/</p> <p>Die Darstellung des bis dato gültigen Flächennutzungsplans sollte in der Begründung ergänzt und die Angabe „Datum“ korrigiert werden.</p>	<p>-</p> <p>/</p> <p>/</p> <p>+</p>	<p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, jedoch an der bisherigen Planung festgehalten.</p> <p>/</p> <p>/</p> <p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und in</p>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHME ZUR 16. TEILÄNDERUNG DES FNP 2010 „GEWERBEPARK MESSEGELÄNDE-OST“	HINWEISE / BESCHLUSSEMPFEHLUNG DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGSGERGEBNIS
					Planzeichnung und Begründung geändert.
9	LBM Autobahnamt Speyer St. Guido-Straße 17 67346 Speyer	<p>Stellungnahme vom 11.03.2013, Az.: 4520-IV 40 Bitte um Fristverlängerung für die Stellungnahme bis nach dem Gesprächstermin am 9.04.2013 zwischen der Stadt Landau (Herrn Bernhard) und dem Landesbetrieb Mobilität Speyer.</p> <p>Stellungnahme vom 26.03.2014, Az.: FNP/BPL-A65/136,8-137,4 IV/40</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Bundesautobahnen einschließlich ihrer Bestandteile nach dem Bundesfernstraßengesetz dürfen nur nachrichtlich in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden. 2. Eintragung der 40m Bauverbotszone und 100m Baubeschränkungszone nach § 9 FStrG in den Bebauungsplan. 3. Diese Abstandsflächen sind, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, parallel zur Hauptfahrbahn der BAB und der Anschlussstellen sowie gegenüber der Anschlussstellen nach örtlichem Aufmass festzulegen. Zu der befestigten Fahrbahn rechnen auch Beschleunigungsstreifen, Standspuren u.s.w. 4. Innerhalb der Bauverbotszone dürfen keine Hochbauten i.S.d. FStrG errichtet werden. Hochbauten i.S.d. FStrG sind alle baulichen Anlagen, die sich über die Erdgleiche erheben. Hierzu rechnen auch Tiefbauten und Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs sowie die nach Landesrecht den baulichen Anlagen gleichgestellten Anlagen (z.B. Lagerplätze, Ausstellungsplätze). 5. Innerhalb der Baubeschränkungszone darf die Höhe der baulichen Anlagen max. 10m über dem Niveau der BAB oder des natürlichen Geländes sein. 6. Innerhalb der Bauverbotszone dürfen keine Werbeanlagen errichtet werden. 7. Innerhalb der Baubeschränkungszone dürfen keine beleuchteten oder angestrahlten Werbeanlagen aufgestellt oder angebracht werden, die auf ie Verkehrsteilnehmer der BAB ausgerichtet sind bzw. von den Verkehrsteilnehmern auf der BAB eingesehen werden 	<p>/</p> <p>Die Darstellung unterscheidet im Flächennutzungsplan nicht zwischen der Autobahn und den übrigen überörtlichen oder städtischen Straßen. Daher sollte die Darstellung beibehalten bleiben analog zu den Straßendarstellungen im gesamten Stadtgebiet.</p> <p>Die Anregungen 2 bis 13 betreffen nicht die Darstellungen des Flächennutzungsplans, sondern die Festsetzungen des Bebauungsplans D10. Sie sollten daher zur Kenntnis genommen und in der Planzeichnung, den Hinweisen sowie in der Begründung des Bebauungsplans D10 ergänzt werden.</p>	<p>/</p> <p>-</p> <p>-</p>	<p>/</p> <p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, jedoch an der bisherigen Plandarstellung festgehalten.</p> <p>Die Anregungen 2-13 werden zur Kenntnis genommen und in der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung des Bebauungsplans D10 ergänzt.</p>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHME ZUR 16. TEILÄNDERUNG DES FNP 2010 „GEWERBEPARK MESSEGELENDE-OST“	HINWEISE / BESCHLUSSEMPFEHLUNG DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNG-ERGEBNIS
		<p>können. Sonstige Werbeanlagen, die auf die Verkehrsteilnehmer der BAB ausgerichtet sind bzw. von diesen eingesehen werden können, bedürfen der Zustimmung des Autobahnamtes.</p> <p>8. Innerhalb der Baubeschränkungszone dürfen keine Industrieansiedlungen mit Rauch- und Nebelbildung zugelassen werden.</p> <p>9. Den autobahneigenen Flächen und Entwässerungsanlagen darf kein Oberflächenwasser oder Abwasser zugeleitet werden.</p> <p>10. Das bundeseigene Flurstück 1392/1 stellt eine Ausgleichsfläche der Bundesstraßenverwaltung dar. Dieses soll, als dem Straßenrecht unterliegende Ausgleichsfläche, von der Satzung unberührt bleiben. Von dieser Ausgleichsfläche ist ein Schutzstreifen zur geplanten Bebauung in diesem Bereich einzuhalten. Ansprechpartner in unserem Haus ist Hr. Herold, Fachteam Landespflege.</p> <p>11. Das Flurstück 1450/2 kann im Umlegungsverfahren verkauft / getauscht werden. Ansprechpartner in unserem Haus ist Hr. Müller, Fachteam Grunderwerb.</p> <p>12. Im Bereich des Bebauungsplanes verläuft das BAB-Streckenfernmeldekabel parallel zur BAB im bundeseigenen Grundstück (siehe beigefügte Lagepläne). Allerdings ist es im Bereich des Birnbaches außerhalb des bundeseigenen Grundstückes verlegt. In diesem Fall ist eine Umlegung zu Lasten des Verursachers erforderlich. Genauere Angaben hierzu können jedoch erst nach Vorlage einer Detailplanung gemacht werden. Für eine genaue Lagebestimmung in der Örtlichkeit muss das BAB-FM Kabel eingemessen und abgesteckt werden. Hierfür ist eine Abstimmung mit der Fernmelde-Gruppe Wattenheim, Hr. Flockerzi, Tel. 06356-9637-52 erforderlich.</p> <p>13. Weiterhin verweisen wir noch auf unsere Stellungnahme zum B-Plan „D111-Froschau“ v. 20.05.2011.</p>			